
Merkblatt: Quellensteuer – Auslandsentschädigungen

Gültig für ab dem 1.1.2017 erhaltene Entschädigungen

Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welche die Schweiz mit ausländischen Staaten unterzeichnet hat, wird für SSA-Mitglieder nur ein reduzierter Steuersatz (die sogenannte „Sockelsteuer“) abgezogen, wenn sie Entschädigungen aus Ländern erhalten, die für Personen mit Wohnsitz im Ausland Quellensteuern erheben.

Falls Ihr Steuersitz sich in der Schweiz befindet...

...sollten Sie nicht vergessen, die von der SSA erhaltenen Entschädigungen auf Ihrer Steuererklärung anzugeben.

Gemäss unseren Informationen ist es möglich, eine zumindest teilweise Rückerstattung der Sockelsteuer für Entschädigungen aus bestimmten Ländern (z.B. Frankreich) zu beantragen, falls der Betrag CHF 50.- übersteigt. Ein solcher Antrag zur pauschalen Verrechnung muss persönlich und frühestens nach Ablauf des betroffenen Jahres bei der kantonalen Steuerbehörde gestellt werden. Fragen über das genaue Vorgehen wenden Sie bitte direkt an die zuständige Steuerbehörde. Diese kann Ihnen auch das nötige Formular DA-3 aushändigen. Jeglicher Anspruch auf eine solche Verrechnung erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren erhoben wird.

Falls Ihr Steuersitz ausserhalb der Schweiz liegt...

In einigen Ländern (Frankreich, Spanien, Italien, Grossbritannien, Kroatien, Polen) behalten unsere Schwestergesellschaften die Differenz zwischen der vollen Quellensteuer und der Sockelsteuer von den Auslandsentschädigungen an die SSA zurück, falls:

- der Steuersitz des Mitglieds sich nicht in der Schweiz befindet
- der SSA keine gültige Adresse (mehr) bekannt ist
- das Mitglied der SSA trotz mehrfacher Aufforderung keine Angaben über seinen Steuersitz bekanntgegeben hat.

Diese Differenz liegt in der Regel zwischen 15% und 30%, je nach Herkunftsland der Entschädigungen.

Einige Gesellschaften können das DBA zwischen dem Ursprungsland der Entschädigungen und dem Land, in dem der/die Begünstigte steuerlich ansässig ist, anwenden, wenn sie jährliche offizielle Steuerbescheinigungen vorlegen, die die SSA von Ihnen verlangen kann.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Steuerbehörde, wie Sie vorgehen müssen, um diesen Rückbehalt ganz oder teilweise zurückerstattet zu bekommen. Die Modalitäten hängen von den Abkommen zwischen Ihrem Wohnsitzland und dem Land ab, aus welchen die Entschädigungen stammen.



Auskunfts- und Rückerstattungspflicht

Die Genossenschafter/innen und Auftraggeber/innen müssen

- der SSA unverzüglich jede Änderung des Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind, innerhalb von 30 Tagen melden;
- sich verpflichten, der SSA auch rückwirkend und in allen Fällen Steuerrückbehalte zu zahlen, die die SSA gegebenenfalls aufgrund von Verfahren, die von den lokalen Steuerbehörden eingeleitet werden, an ihre ausländischen Schwestergesellschaften zurückzahlen muss. Diese Rückerstattung kann in Form einer Verrechnung mit laufenden oder künftigen Entschädigungen erfolgen, oder in Form einer einmaligen Zahlung oder einer Ratenzahlung nach Vereinbarung.

P.S.:

Bestimmte Länder, insbesondere die Schweiz, erheben keine Quellensteuer auf Urheberrechtsentschädigungen für Werknutzungen, welche im eigenen Staatsgebiet stattgefunden haben.

Der offizielle und steuerliche Wohnsitz ist an dem Ort, an dem

- eine Person mit der Absicht, sich dort niederzulassen, wohnt. Wenn sie sich abwechselnd an verschiedenen Orten aufhält, befindet sich ihr offizieller (steuerlicher) Wohnsitz an dem Ort, an dem ihre wirtschaftlichen und persönlichen Bindungen am stärksten sind, d. h. an der Adresse, die als Wohnsitz registriert ist (z. B. bei der Einwohnerkontrolle).
 - eine Gesellschaft ihren Hauptsitz hat und ihre Einkünfte anmeldet.
-